
Der/die Bauwerber/in

_____, am _____

An die
Gemeinde Breitenstein
Baubehörde
Hauptstraße 19
2673 Breitenstein

Betreff:
Vollendungsmeldung des Bauvorhabens

Auf Grund der Bestimmungen des § 30 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200 i.d.g.F.,
wird die

FERTIGSTELLUNG

des mit Bescheid der Gemeinde Breitenstein vom _____ bewilligten,
auf dem Grundstück Nr. _____ EZ _____ KG 23105 Breitenstein durchgeführten
Bauvorhabens _____ an.
(Bauvorhaben)

Die Bauführerbescheinigung, in der die bewilligungsgemäße Ausführung des genannten
Bauvorhabens, sowie die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der
NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. und der NÖ Bautechnikverordnung 1997 i.d.g.F.,
bestätigt.

Folgende Befunde (siehe Niederschrift – Baubewilligung) liegen bei:

Der/Die Bauwerber:

(Unterschrift)

Hinweis:

§ 30 Fertigstellung

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige anzuführen. Die Fertigstellung eines Teiles eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7, und dem Bebauungsplan entspricht.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung (§ 21 Abs. 6) des Bauvorhabens (2-fach),
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan (2-fach),
3. eine Bescheinigung des Bauführers (§ 25 Abs. 2) über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks,
4. die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen.

(3) Wird keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z. 3 vorgelegt, hat die Baubehörde eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung durchzuführen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 15 Abs. 1 Z. 3 (Wärmeerzeuger) und 12 (Senk- und Sammelgruben) fertiggestellt, sind der Baubehörde vorzulegen:

* bei einer Anlage nach § 15 Abs. 1 Z. 3 eine Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers und ein Befund eines Rauchfangkehrers über den vorschriftsmäßigen Anschluß dieser Anlage an den Schornstein

* bei einer Anlage nach § 15 Abs. 1 Z. 12 ein Dichtheitsbefund eines befugten Fachmannes.

(5) Einen Lageplan nach Abs. 2 Z. 1 hat die Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.

- ☐ *Es ist mir bekannt, dass es für die Erbringung dieser Leistung für die Gemeinde Breitenstein erforderlich ist, personenbezogene Daten von mir zu verarbeiten und zu speichern. Verarbeitet werden neben den oben angeführten Daten möglicherweise zusätzlich auch weitere Daten im Bereich Leistungserbringung, Zahlung und Buchhaltung.*

Diese Daten werden von der Gemeinde Breitenstein] für keine anderen Zwecke als die oben genannten verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind gesetzlich gebotene oder wirtschaftlich zweckmäßige Weitergaben an Gerichte, Behörden, die Rechtsvertretung und die Steuerberatung der Gemeinde Breitenstein sowie nur bei Zahlungsanständen an das von der Gemeinde Breitenstein beauftragte Bezirksgericht.

Die Daten werden nach Erfüllung der oben genannten Leistung aufgrund der Erfordernisse der Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang gespeichert und danach gelöscht.

Mir ist bekannt, dass mir aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zustehen. Mir ist bekannt, dass ich mich zur Ausübung meiner Rechte sowie bei allen Fragen zum Datenschutz sowohl an die Gemeinde Breitenstein, ihren Datenschutzbeauftragten, DI Dieter Zoubek, sowie an die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) wenden kann.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Vertragspflichten sowie gesetzlich gebotene Aufbewahrungs- oder Haftungsfristen können allerdings Vorrang haben.

.....

Datum u. Unterschrift